Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 32 (2019)

Artikel: "... und soll sin hab und gt ouch minen heren verfallen sin."

Autor: Malamud, Sibylle

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1036202

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sibylle Malamud

«... und soll sin hab und gůt ouch minen heren verfallen sin.»

Noch heute kennen wir die Vermögensstrafe. Anhand einer Vermögensstrafe in der historischen Region Werdenberg aus dem Jahr 1530 untersucht die Historikerin Sibylle Malamud exemplarisch die Geschichte der Vermögensstrafe.

«Ich, Mathis Pfuifner[1], zů der zit aman[2] zů Werdenberg, vergich und tůn kunt aler mengk/lich, das ich offenlich zů gricht gesessen bin zů Werdenberg an gewonlicher richtstat uff / den tag und in dem jar, als datum dis briefs wist, von empfelhens wegen des fromen, / vesten, fuirsichtigen, wissen Jacob Knobils[3], zů der zit miner genedigen heren von Glaris lant/ vogt in der grafschafft Werdenberg und der herschafft Wartow.

Do fuir mich und das / gricht komen ist der vorgenant vogt Knobil, lies reden durch sinen fuirsprech, wie / mir und gantzem gricht wol wissend sig, wie jetz Vinzentz Spenly von siner unbil tat / wegen laider sin lib und leben mit recht und urtil verwuirckt hab. Die wil nun das / selb also sig, so vermaint er, das sin hab und gůt ouch minen heren verfallen sig nach / altein herkon als ir aigen gůt. Lies also zů recht setzen durch sinen fuirsprech, ob das / nit bilich sig. Fragt ich, richter, das recht umb uff aid, was Vinzentz Spenlis hab und gůt sigen. / Ward mit ainheligem urtil erkent, das bilich minen heren hain gefallen sig als ir aigen / gůt, doch der frowen und den guilten[4] ir recht behalten.

Uf das vogt Knobil witer reden / lies durch sinen fuirsprech, er sig mit Zentz Spenlis frowen ab kon und sy mit im und hab / ir die genad ton und wel sy ir leben

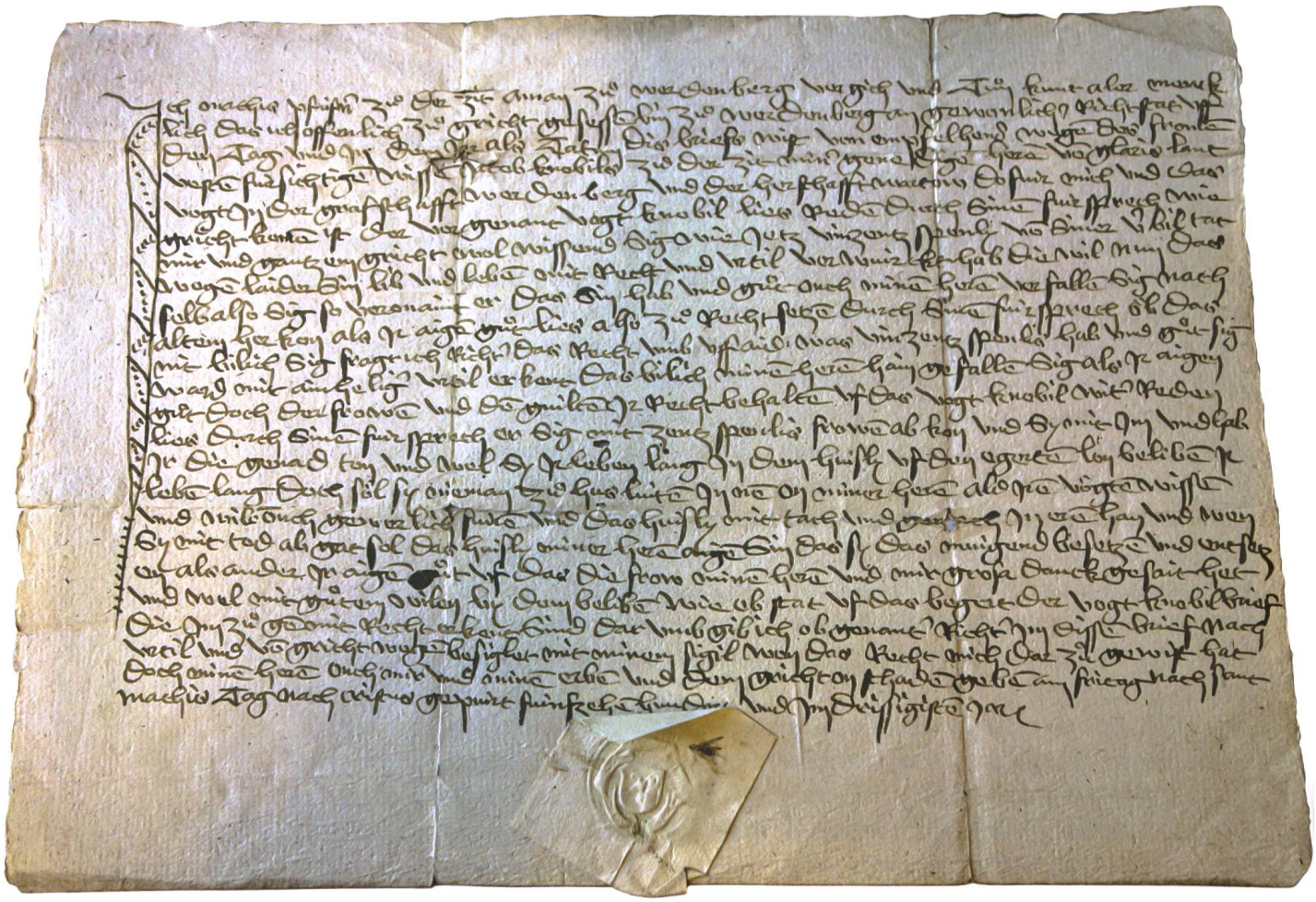

Originalurkunde aus Pergament, Landesarchiv Glarus AG III.2462:001.

lang in dem huisly uf den Egerten[5] lon beliben ir / leben lang, doch sůl sy nieman zů husluiten[6] in ne[men] on miner heren ald iren vögten wissen / und wilen, ouch gewerlich sinen und das huisly mit tach und gemach in eren han und wen / sy mit tod ab gat, sol das huisly miner herren aigen sin, das sy das muigend besetzen und entsetz/en als ander ir aigen gůt. Uf das die frow minen heren und mir grosa danck gesait het / und wel mit gůtem wilen by dem beliben, wie ob stat.

Uf das begert der vogt Knobil brief, / die im zů ge[ben] mit recht erkent sind. Darumb gib ich, obgenanter richter, im dissen brief nach / urtil und von gricht wegen, besiglet mit minem sigil, won das recht mich darzů gewist hat, / doch minen heren, ouch mir und minen erben und dem gricht on schaden, geben, am fritag nach / sant Mathis tag nach Cristus gepuirt fuinfzehen hundert und im drissigisten jare.»[7]

Im vorliegenden Quellenbeispiel aus dem Jahr 1530 ordnen Ammann und Gericht von Werdenberg nach altem Herkommen den Einzug von Hab und Gut des zum Tode verurteilten Vinzenz Spenli an. Das Vermögen wird zuhanden der Glarner Obrigkeit eingezogen. Vorbehalten ist der Besitz der Ehefrau und die Ansprüche der

Gläubiger. Aus Rücksicht auf die Ehefrau gesteht ihr der Landvogt aus Gnade ein lebenslanges Wohnrecht in dem kleinen Haus zu. Nach ihrem Tod soll das Haus definitiv als Eigengut an die Obrigkeit fallen.

Die Originalurkunde aus Pergament stammt aus dem Landesarchiv Glarus und ist mit dem aufgedrückten, runden Siegel des Ammanns von Werdenberg versehen. Die Quelle ist ein Beispiel aus vielen tausend Akten und Urkunden, die ich als Bearbeiterin der Rechtsquellen der historischen Region Werdenberg im Laufe der letzten Jahre durcharbeitete.

Inhaltlich zeigt die kurze Urkunde verschiedene rechtliche Facetten der Vermögensstrafe: Die Anwendung der Vermögenseinziehung, Umfang und Einschränkung der Strafe sowie das Gnadenrecht. Im Folgenden soll zuerst ein kurzer Blick auf die Geschichte der Vermögensstrafe geworfen werden. Als zweites werden die normativen Bestimmungen der Vermögensstrafe in der historischen Region Werdenberg (Grafschaft Werdenberg, Freiherrschaft Sax-Forstegg und Herrschaft Hohensax-Gams) dargestellt. Als drittes soll die Vermögensstrafe im Kontext der Gerichtspraxis angeschaut werden. Wann und wie wurde sie angewendet? Welchen Umfang hatte sie? Wie wurde das Gnadenrecht angewendet?[8]

1. Geschichte der Vermögensstrafe: Die Einziehung des Vermögens findet sich bei Kapitalverbrechen[9] bereits im römischen Recht. Im frühen Mittelalter wird diese im Fränkischen Reich vor allem bei Majestätsverbrechen, das heisst Verbrechen gegen den Herrscher, oder als Zwangsmittel infolge Ungehorsamkeit bei einer gerichtlichen Vorladung eingesetzt. Im hoch- und spätmittelalterlichen Recht erfährt die Anwendung der Vermögenseinziehung als begleitende Sanktion durch die zunehmende Anwendung des peinlichen Strafrechts eine wesentliche Verbreitung.[10] Die Vermögensstrafe ist seit dem Spätmittelalter auch in verschiedenen eidgenössischen Rechtsordnungen bezeugt.[11] Der Entzug von Vermögen als Strafe findet sich demnach in allen Epochen der Vormoderne und ist bis heute in Gebrauch: Im modernen Schweizerischen Strafrecht wird sie vor allem bei Verdacht auf organisierte Kriminalität, bei Betrugs- und Steuerhinterziehungsfällen angewendet.[12] Ein Gericht kann den Einzug von Vermögenswerten, die durch eine Straftat wie zum Beispiel Geldwäscherei erlangt wurden oder dazu bestimmt sind, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, anordnen. Die eingezogenen Vermögenswerte sollen dem Täter die wirtschaftliche Basis für weitere Delikte entziehen, dienen der Sicherstellung von Forderungen wie zum Beispiel zur Deckung einer Steuerbusse oder können zur Wiedergutmachung den Geschädigten ausgehändigt werden.

2. Normative Bestimmungen: Für die historische Region Werdenberg existieren nur wenige strafrechtliche Bestimmungen über die Vermögenseinziehung. So heisst es in Artikel 13 der strafrechtlichen Bestimmungen im Schiedsspruch von 1468 zwischen dem Herren der Herrschaft Hohensax-Gams und der Gemeinde Gams: «Ob öch jemant den andern von dem leben zu dem tode bringt, das der einem herren der Hohensagx das gůt und

[...] den libe verfallen ist.»[13] Eine Strafrechtsordnung für die Herrschaft Werdenberg nennt 1487 die Konfiskation von Vermögen bei flüchtigen Tätern.[14] Und in der Polizeiordnung der Herrschaft Sax-Forstegg aus dem Jahr 1609 heisst es, dass man bei schwerwiegender Gotteslästerung (im Gegensatz zu leichtfertigem Fluchen oder Gotteslästern) den Täter an Leib und Gut strafen soll.[15] Laut den normativen Bestimmungen fiel demnach das Vermögen bei Mord und Totschlag, bei Blasphemie und bei Tätern, die sich der Justiz entzogen, an die Obrigkeit.

3. Anwendung der Vermögensstrafe: In der Gerichtspraxis wurde die Vermögensstrafe entweder in der Verurteilung durch die Formeln «an leib und gut strafen» oder «an leib und gut verfallen sein» festgehalten oder, wie in unserem Beispiel, gerichtlich verfügt.[16] Sie kam vornehmlich als begleitende Strafe bei zum Tode verurteilten oder verbannten Straftätern zur Anwendung.[17] Auch bei abwesenden, meist flüchtigen Schuldnern oder Straftätern wurde die Beschlagnahmung des Vermögens verfügt.[18] In einer Zeit, in der die Strafverfolgung über die Grenzen einer Herrschaft hinaus oder die Auslieferung von Straftätern ein kaum durchführbares Unterfangen darstellten, bot die Konfiskation des zurückgelassenen Vermögens der Obrigkeit die Möglichkeit, den Flüchtigen zu bestrafen, eine allfällige Busse zu sichern oder den Flüchtigen im besten Fall zur Rückkehr zu zwingen. Gerade bei flüchtigen Schuldnern konnten die Gläubiger aus dem konfiszierten Vermögen bezahlt werden,[19] wie dies auch heute noch gebräuchlich ist.

Untersucht man die Gerichtsquellen, so lässt sich ein Zusammenhang zwischen der Vermögensstrafe und bestimmten Delikttypen feststellen: So verfiel beispielsweise dem Brosi Weber 1545 sein «lyb und gůtt als ain verråter und dieb an minem herren [Ulrich Philipp von Sax-Hohensax (1531–†1585)]».[20] Auch im Falle des Aufruhrs der Werdenberger Bewohner gegen Glarus im sogenannten Landhandel (1719–1725) wurden die Besitztümer der verbannten beziehungsweise flüchtigen Hauptschuldigen eingezogen.[21] Und den aufrührigen Gamsern wurde seitens der Obrigkeit nach den Unruhen von 1766 wegen der Pfarrwahl bei weiteren heimlichen und öffentlichen Versammlungen mit dem Verlust von Leib, Leben, Ehre, Hab und Gut gedroht.[22] Die Vermögenskonfiskation spielte bei politisch motivierten Vergehen gegen die Obrigkeit wie Verrat, Untreue oder Konspiration eine wichtige Rolle.

Der Vermögenseinzug ist auch als Sanktion bei Verstössen gegen christlich-kirchlich motivierte Verbote zu beobachten, so bei Inzest[23] oder Selbstmord.[24] Sanktionen bei Selbstmord sind nach unseren heutigen Vorstellungen undenkbar, doch nach christlicher Lehre war Selbstmord seit dem Mittelalter ein Verstoss gegen das Gebot Gottes «du sollst nicht töten» und damit eine Todsünde, weshalb einem Selbstmörder ein christliches Begräbnis nicht gestattet wurde.[25] Die kirchenrechtlichen Regelungen wurden in das weltliche Recht übernommen und der Selbstmord kriminalisiert, was sich sowohl in der Vermögenskonfiskation als auch in einer ehrlosen Bestattung eines Selbstmörders niederschlug. Dies zeigt

sich zum Beispiel 1554 beim Tod von Lienhard Zogg vom Grabserberg, der auf hohensaxischem Hoheitsgebiet im Rhein ertrank und laut Gerüchten Selbstmord begangen hatte. Der Freiherr von Sax-Hohensax hatte darauf seinen Leichnam «durch den nachrichter lassen verbrennen unnd abweg gethon».[26] Als sich die Gerüchte später als falsch herausstellten, stellte der Freiherr der hinterbliebenen Verwandtschaft eine schriftliche Bestätigung aus, dass Lienhard Zogg ehrlich verstarb und ihnen sein Tod weder zur Schmach noch zur Verletzung ihrer Ehre gereichen solle. Ein Selbstmord hatte demnach nicht nur strafrechtliche Konsequenzen; die Ehrlosigkeit färbte auch auf die Verwandtschaft ab. Bei geistig verwirrten Selbstmördern konnte die Verwandtschaft jedoch bei der Obrigkeit um ein würdiges Begräbnis auf dem Friedhof nachsuchen.[27] Manche Rechtsordnungen nahmen auf den geistigen Zustand eines Selbstmörders explizit Rücksicht und schlossen ihn sowohl von der Strafe des Vermögenseinzugs als auch von der unwürdigen, ehrlosen Bestattungsweise aus.[28]

Der Umfang oder die Art des eingezogenen Vermögens ist schwierig zu beurteilen, da sich in den Quellen meist die formelhafte Wendung, der Täter habe sein Leben und Gut verwirkt, findet; nur in wenigen Fällen wird explizit auf liegendes und fahrendes Gut hingewiesen.[29] Wie beim Vermögen von Vinzenz Spenli lässt sich jedoch aus dem Kontext erschliessen, dass in der Regel das gesamte Vermögen, also fahrendes und liegendes Gut, eingezogen wurde. Dass in gewissen Fällen nur Teile des Vermögens beziehungsweise nur die Fahrhabe konfisziert wurde, wie dies auch in anderen Orten der Fall sein konnte, finden sich keine Hinweise. Nicht unter das beschlagnahmte Vermögen fiel das sogenannte Recht der Ehefrau, worunter das von ihr in die Ehe eingebrachte Frauengut zu verstehen ist, sowie die Forderungen Dritter in Form von Schulden.

Die Einziehung des Vermögens als Strafe richtete sich nicht allein gegen den flüchtigen Straftäter oder den verurteilten Verbrecher; vielmehr verloren auch die Angehörigen beziehungsweise die Erben das Recht auf die Hinterlassenschaft.[30] Die Frage, in welchem Masse die Angehörigen beziehungsweise die Erben zu berücksichtigen seien, ist nirgends rechtlich geregelt. Das Gericht in Werdenberg überliess es in unserem Fallbeispiel Landvogt Knobel, nach seinem Gutdünken darüber zu befinden. Offenbar hatte sich Landvogt Knobel vor der gerichtlichen Verhandlung zusammen mit der Witwe geeinigt. Situativ konnte demnach der Landvogt aus Gnade auf die Angehörigen Rücksicht nehmen.

Vielfach nahmen die Hinterbliebenen das Konfiskationsrecht der Obrigkeit nicht ohne Widerstand hin. Als Glarus nach dem Landhandel nicht nur auf das Vermögen des bereits geflüchteten Michael Vorburgers zugriff, sondern zur Zahlung seiner hohen Busse auch das Vermögen seiner Ehefrau beschlagnahmen wollte, gelang es seinem Sohn, zumindest den Besitzstand der Mutter zu sichern.[31] Wenig Erfolg war den drei hinterlassenen Kindern des bereits untergetauchten Mathis Saxer beschieden, die nur das mütterliche Gut behalten durften.[32] Andere Rechtsbereiche anerkannten jedoch eine

anteilsmässige Berücksichtigung der Nachkommenschaft.[33]

Fazit: Rückblickend lässt sich die Vermögenseinziehung als Konsequenz der Todesstrafe, der Verbannung, des Selbstmords (selbstgewählte Tötung) oder auch bei Flucht (selbstgewählte Verbannung) auch in der historischen Region Werdenberg vor 1800 beobachten. Das Vermögen wurde vor allem im Zusammenhang mit Mord und Totschlag sowie mit schweren Vergehen gegen die Obrigkeit (Untreue, Aufruhr, Ungehorsam, Verrat) sowie gegen christliche Glaubensgrundsätze (Selbstmord, Blasphemie, Inzest) verhängt. Das konfiszierte Vermögen umfasste in der Regel das gesamte Vermögen mit Ausnahme des Frauenguts sowie der Ansprüche Dritter. Im Einzelfall konnte nach Gnadenrecht auf die Angehörigen Rücksicht genommen werden. Die etwas dürftige Quellenlage gibt zwar einen guten Einblick in den Anwendungsbereich der Vermögensstrafen, doch sind Verallgemeinerungen mit Vorsicht zu geniessen. Sicher gab es in den drei Herrschaften Sax-Forstegg, Werdenberg und Hohensax-Gams mit drei unterschiedlichen Herrschaftsträgern auch unterschiedliche Handhabungen, die sich nicht in den Quellen niederschlugen. Fragt man allgemein nach der Bedeutung der Vermögensstrafe in der vormodernen Gesellschaft, so ist Folgendes zu bemerken: Zum Tode Verurteilte, Verbannte, Selbstmörder oder auch flüchtige Verbrecher galten als aus der Gesellschaft oder Rechtsgemeinschaft ausgeschlossene, ehr- und rechtlose Personen ohne Rechtspersönlichkeit. Schnieders betont deshalb in seiner Dissertation die enge Verknüpfung der Vermögensstrafe mit denjenigen Fällen, in denen der Rechtsausschluss der betroffenen Person aus der Rechtsgemeinschaft erfolgte. Der Verlust des Vermögens beziehungsweise der Anspruch der Obrigkeit auf das Eigentum war rechtliche Konsequenz einer Straftat und diente der wirtschaftlichen Eliminierung eines Täters als Strafe; sie war Bestandteil einer rechtlichen, sozialen und symbolischen Eliminierung.[34]

Die Vermögensstrafe weist eine kontinuierliche Anwendung bis heute auf, doch ihre Anwendung und Bedeutung hat gegenüber dem heutigen Strafrecht eine deutliche Wandlung erfahren: Der Vermögensentzug als Strafe muss eng mit der Straftat selbst verknüpft sein, das heisst wenn das Vermögen aus einer Straftat stammt oder zu Straftaten verwendet wird beziehungsweise verwendet werden könnte, darf es konfisziert werden.

Sibylle Malamud, geboren in Zürich. Studium an der Universität Zürich in Allgemeiner Geschichte, Rechtsgeschichte und Britisch-Amerikanischer Geschichte. 2001 Promotion durch den Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich mit der Dissertation: Die «Ächtung des Bösen». Frauen vor dem Zürcher Ratsgericht im späten Mittelalter (1400–1500), erschienen 2003 im Chronos Verlag. Ab 2002 freischaffende Historikerin und Mutter zweier Kinder. Seit 2007 Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins (SSRQ), von Oktober 2007 bis 2013 Bearbeiterin der Rechtsquellen Sarganserland; seit September 2013 Bearbeiterin der Rechtsquellen Region Werdenberg.

Anmerkungen

1 Mathis Pfiffner ist ab 1516 bis 1530 als Ammann von Werdenberg in den Quellen belegt.
2 Die langen n oder m werden der Lesbarkeit halber nicht als nn oder mm aufgelöst.
3 Jakob Knobel, Landvogt von Werdenberg (1529–1532).

4 Gläubiger.
5 Häuser und Wiesland in der Gemeinde Grabs westlich über dem Schloss Werdenberg, dem nördlichsten Ausläufer des Buchser Bergs (Stricker 2017, Bd. 4, S. 124).
6 Mieter.
7 LAGL AG III.2462:001.
8 Da im Fallbeispiel der Einzug des Vermögens in engem Kontext mit einer begangenen Straftat steht, wird hier die Vermögenskonfiskation mit Bezug auf strafrechtliche Fälle angeschaut. Der Heimfall von Gütern bei nicht bezahltem Zins oder die Beschlagnahmung von Waren oder Tieren zur Sicherung einer Zahlung, wie zum Beispiel des Zolls oder des Pfandschillings, sollen hier nicht näher betrachtet werden, da der strafrechtliche Bezug fehlt.
9 Besonders schwere Straftaten, die mit dem Tode bestraft werden.
10 Zur Geschichte der Vermögenseinziehung vgl. die umfangreiche Dissertation von Schnieders 2002 sowie Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Sp. 780 f.; an den Schweizerischen Geschichtstagen im Mai 2019 ist ein Panel den sozialen Aspekten der früh- und vormodernen Vermögensstrafe gewidmet.
11 Siehe zum Beispiel die Ordnung in Solothurn von 1439 (SSRQ SO I/2, Nr. 4, https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/SO_I_2/index.html#p_46 [Stand: 27.03.2019]) oder von Zug 1432, nach Schnieders 2002, S. 180.
12 Schweizerisches Strafgesetzbuch, Artikel 70–73.
13 SSRQ SG III/4 059, Artikel 13 (https://www.ssrq-sds-fds.ch/exist/apps/ssrq/SG/SSRQ_SG_III_4_059_1.xml [Stand: 23.09.2019]); wörtlich übernommen im Vertrag von 1497 zwischen Schwyz und Glarus als neue Herren von Hohensax–Gams (SSRQ SG III/4 94, Artikel 3.13 (https://www.ssrq-sds-fds.ch/exist/apps/ssrq/SG/SSRQ_SG_III_4_094_1.xml) [Stand: 23.09.2019].
14 SSRQ SG III/4 79, Artikel 10 (https://www.ssrq-sds-fds.ch/exist/apps/ssrq/SG/SSRQ_SG_III_4_079.xml) [Stand: 23.09.2019].
15 SSRQ SG III/4 153, Artikel 3 (https://www.ssrq-sds-fds.ch/exist/apps/ssrq/SG/SSRQ_SG_III_4_153.xml) [Stand: 23.09.2019].
16 LAGL AG III.2462:001; siehe auch LAGL AG III.2422:001; StAZH C IV 7.3, Nr. 2, Nr. 3.
17 So zum Beispiel StASG AA 2 U 30b; LAGL AG III.2462:001.
18 So zum Beispiel LAGL AG III.2422:001; LAGL AG III.2422:002; LAGL AG III.2451:002; LAGL AG III.2451:003; LAGL AG III.2432:019; LAGL AG III.2443:105; LAGL AAA I/19, S. 196.
19 StAZH A 346.6, Nr. 140.
20 StASG AA 2 U 30b.
21 SSRQ SG III/4 216, S. 18 (https://www.ssrq-sds-fds.ch/exist/apps/ssrq/SG/SSRQ_SG_III_4_216_1.xml) [Stand: 23.09.2019].
22 LAGL AG III.25, Kiste 7, Bündel 100 (SSRQ SG III 4, demnächst online).
23 LAGL AG III.2451:002; LAGL AG III.2451:003. Sowohl das Alte Testament wie das frühe Kirchenrecht kennen bereits das Inzestverbot (Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Sp. 461–463; http://www.bibelwissenschaft.de/stichwort/15525/ [Stand: 20.03.2019].
24 LAGL AG III.2420:026.
25 Historisches Lexikon der Schweiz, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17450.php [Stand: 27.03.2019].
26 LAGL AG III.2407:007.
27 LAGL AG III.2422:049.
28 Schnieders 2002, S. 158 f.
29 So zum Beispiel SSRQ SG III/4 83 (https://www.ssrq-sds-fds.ch/exist/apps/ssrq/SG/SSRQ_SG_III_4_083.xml); SSRQ SG III/4 120 (https://www.ssrq-sds-fdsch/exist/apps/ssrq/SG/SSRQ_SG_III_4_120.xml) [Stand: 23.09.2019].
30 Dies beruhte wohl auf dem älteren rechtlichen Grundsatz der Sippenhaftung, das heisst, dass die Verwandten für ein Delikt eines Familienmitglieds mithaften.
31 LAGL AG III.2460:045; LAGL AG III.2460:001.
32 Mathis Saxer, Halbbruder und Verwalter von Ulrich Philipp von Sax-Hohensax (1531–1585), hatte mit dessen Ehefrau Anna von Hohenzollern Ehebruch begangen und sie geschwängert, weshalb er von einem Zürcher Gericht verbannt und sein gesamter Besitz zu Handen von Ulrich Philipp eingezogen wurde (StAZH C IV 7.3, Nr. 2, Nr. 3).
33 Vgl. zum süddeutschen und eidgenössischen Raum auch Schnieders 2002, S. 181–182, 190, 193 f.
34 Schnieders 2002, S. 118–160.

Literatur

Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann, mitbegründet von Wolfang Stammler, 5 Bde., Berlin 1971–1998.

Stricker 2017
Hans Stricker: Werdenberger Namenbuch: die Orts- und Flurnamen der Region Werdenberg, Bd. 4, Die Namen der Gemeinde Grabs, Zürich 2017.

Historisches Lexikon der Schweiz
Historisches Lexikon der Schweiz, hg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 13. Bde., Basel 2002–2014.

Schnieders 2002
Robert Schnieders: Die Geschichte der Vermögensstrafe in Deutschland, Berlin 2002.

Ungedruckte Quellen (Bestände)

StAZH: Staatsarchiv Zürich, C IV, A 346.3, A 346.6.

LAGL: Landesarchiv Glarus, AG III.2407, AG III.2420, AG III.2421, AG III.2422, AG III.2432, AG III.2443, AG III.2451, AG III.2462, AAA I/19, AG III.25, Kiste 7, Bündel 100.

StASG: Staatsarchiv St. Gallen, AA 2 U.

Gedruckte Quellen

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. März 2019), https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html [Stand: 27.03.2019].

SSRQ SO I/2: X. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn. Erster Teil: Stadtrechte, bearbeitet und herausgegeben von Charles Studer, Aarau 1987, https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/SO_I_2/index.html#p_III [Stand: 27.03.2019].

SSRQ SG III/4: XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Die Rechtsquellen der Region Werdenberg. Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau, Freiherrschaft Sax-Forstegg und Herrschaft Hohensax-Gams, bearbeitet von Sibylle Malamud, 259 Quellenstücke online unter https://www.ssrq-sds-fds.ch/exist/apps/ssrq/ [Stand: 23.09.2019].